

„Nähe erleben – Flüchtlinge sind Willkommen in Heiden“



AsylbLG – Leistungen im Überblick



AsylbLG – Flüchtlingssituation in NRW

Flüchtlingsszahlen Deutschland:

2010	ca. 49.000
2011	ca. 53.000
2012	ca. 78.000
2013	ca. 127.000
2014	ca. 200.000
2015	ca. 880.000
2016	ca. 280.000
2017	ca. 200.000 (Prognose)

Verteilung auf Länder nach Königsteiner Schlüssel

➡ NRW: 21,14%

Derzeit ca. 350 – 550 neue Flüchtlinge pro Woche in NRW

AsylbLG – Flüchtlingssituation in NRW

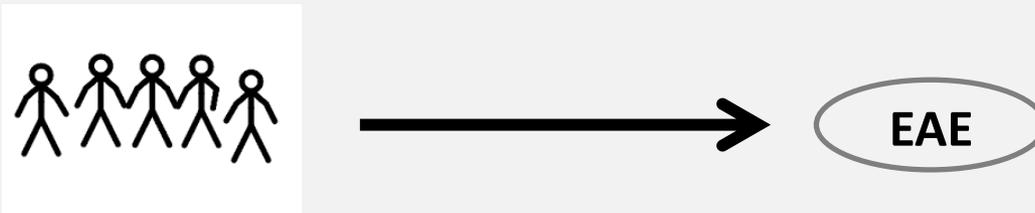
1. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes

Aufgaben:

- Erstaufnahme und Registrierung der Asylbewerberinnen und –bewerber
- Erste medizinische Untersuchung: Röntgenuntersuchung, TBC-Ausschluss
- Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als asylsuchende Person (BÜMA: Identifizierungspapier)

Dauer: 5 bis 8 Tage

- Es gibt in NRW derzeit sieben EAE Bad Berleburg, Bielefeld, Bonn, Essen, Mönchengladbach, Unna-Massen & Münster



AsylbLG – Flüchtlingssituation in NRW

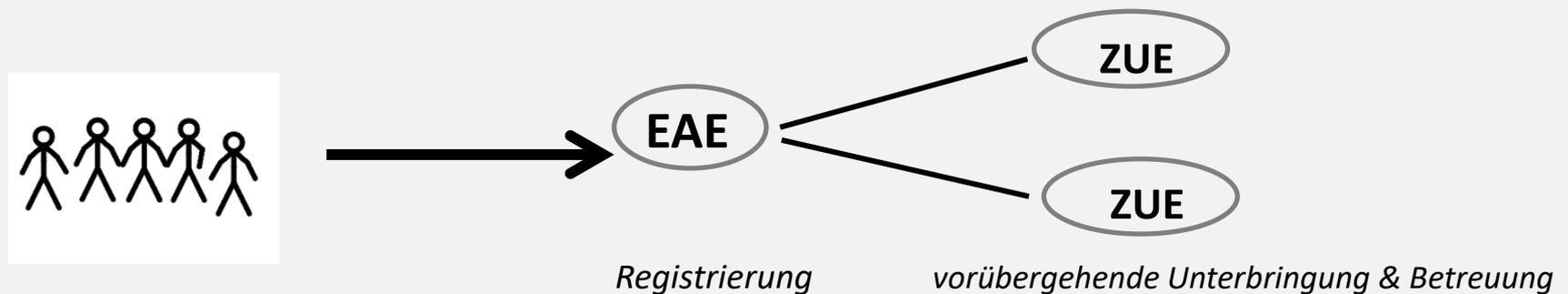
2.) Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes (z.B. Schöppingen)

Aufgabe:

Gewährung von Unterkunft während der Bearbeitungszeit zum Asylantrag

Dauer: 6 Wochen, max. 3 Monate (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG)

Es gibt im Bezirk MS mittlerweile 8 ZUE / NU (2013: 2 - Schöppingen & Hemer -)

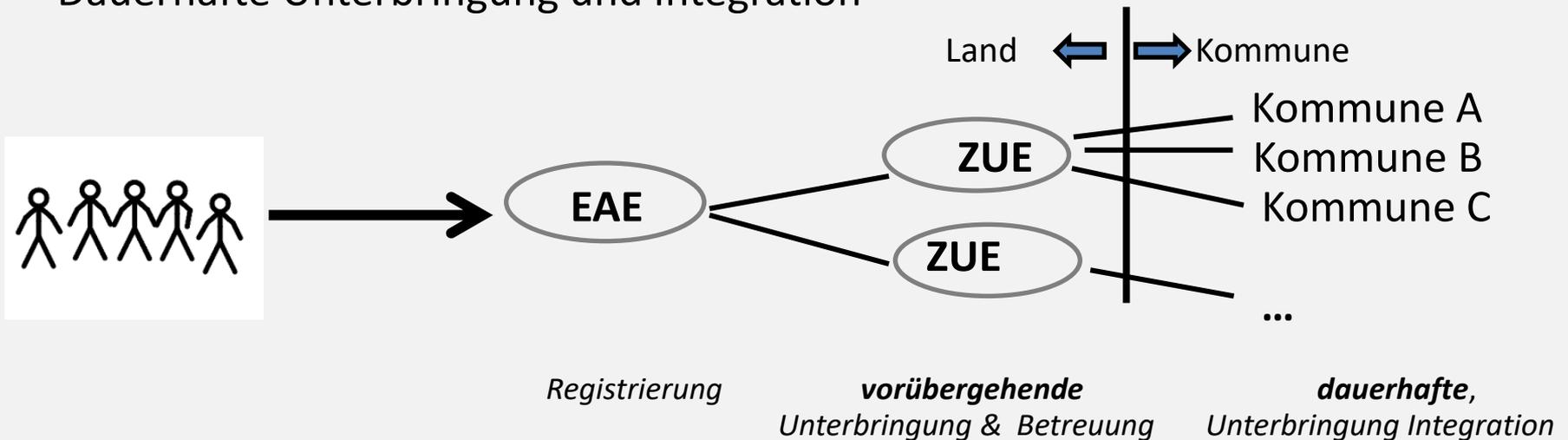


AsylbLG – Flüchtlingssituation in NRW

- 3.) Verteilung auf die Kommunen
 - spätestens nach 3 Monaten
 - Mit Bleiberecht
 - Ohne Aussicht auf Bleiberecht

Aufgabe:

Dauerhafte Unterbringung und Integration



AsylbLG – Herzlich Willkommen in Heiden



AsylbLG – Asyilleistungen (Stand: 11/2017)

	§ 3 AsylbLG	§ 2 AsylbLG n. 15 Monaten
Haushaltsvorstand	354,00 € *	409,00 € *
Ehepartner	318,00 € *	368,00 € *
erw. Kinder	284,00 € *	327,00 € *
15 – 18 Jahre	276,00 € *	311,00 € *
7 – 14 Jahre	242,00 € *	291,00 € *
0 – 6 Jahre	214,00 € *	237,00 € *

(* abzüglich Energiekosten)

+

Kosten der Unterkunft

AsylbLG – Mehrbedarf / einmalige Leistungen

Mehrbedarf

§ 6 AsylbLG

analog § 24 Abs. 3 SGB II

(keine gesetzl. Pflicht, wird in Heiden so gehandhabt; Ausnahme)

- **Bekleidungspauschale für Schwangerschaft**
(Mutter; 178,00 €, Auszahlung ab der 12. SSW)
- **die Erstausstattung bei Geburt** (einschl. Bekleidung)
(Baby; 214,00 €, Auszahlung 8 Wochen vor Geburt)
- **Mobiliar bei Geburt eines Kindes**
(Kinderwagen, Kinderbett, Wickeltisch; wird als Sachleistung erbracht)

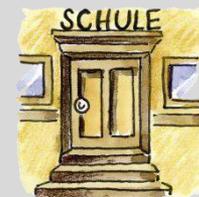


Einmalige Leistungen

§ 6 AsylbLG

(Auszahlung über Münsterlandkarte, siehe Folie 38-40)

- **Schulausflüge** und mehrtägige **Klassenfahrten**
- Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf**
(70€ im August / 30 € im Februar)
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung**
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung**
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**



AsylbLG – Identifikationsnachweis

- 2 -

Mustermann, Max
Name, Vorname

01.01.1990
Geburtsname
Geburtsdatum

Pristina
Geburtsort

m; 168
Geschlecht, Größe

braun
Augenfarbe

Kosovarisch
Staatsangehörigkeit

04.03.2016; 5880014-150
Datum der Asylantragstellung / Az. des Bundesamtes

J 1431650



- 3 -

J 1431650

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

*Licht-
Bild*

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

- 4 -

J 1431650

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Mustermann, Marie, 01.01.2000, w.;



AsylbLG – Erwerbstätigkeit

Zugang zur Arbeit haben grundsätzlich:

- Personen, die sich seit mindestens drei Monaten gestattet zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten.

Grundsätzlich nicht arbeiten dürfen:

- geduldete Personen, die ausschließlich zum Leistungsbezug eingereist sind oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern
- Personen aus sicheren Herkunftsländern, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde
- Personen aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

AsylbLG – Erwerbstätigkeit

Arbeitsplatzsuche:

Bei der Arbeitsplatzsuche werden die Asylbewerber vom Integration Point der Agentur für Arbeit Borken unterstützt.

Aufgaben:

- Berufsberatung
- Maßnahmen zur Berufsförderung (z. B. Sprachförderung)
- Berufs- und Ausbildungsvermittlung

Kontakt:



Matthias Arnold Hallbauer

Bahnhofstr. 22, 46325 Borken

Tel.: 02861/9229-45

E-Mail: Coesfeld.Fluechtlinger@arbeitsagentur.de

Integration Point



AsylbLG – Erwerbstätigkeit

Beantragung und Erteilung einer Arbeitserlaubnis

Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig

Benötigt wird:

- Stellenbeschreibung vom Arbeitgeber
- Genehmigung der Agentur für Arbeit
(wird von der Ausländerbehörde eingeholt)

Eine Ausfertigung der Arbeitserlaubnis erhalten:

- Der Asylbewerber
- Der Arbeitgeber
- Die Gemeinde

 Bundesagentur für Arbeit	
Arbeitnehmer: Name:	
Vorname(n):	Geb.-Datum:
Staatsangehörigkeit:	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:	Ansprechpartner:
	Telefon:
Stellenbeschreibung	
<small>Bitte reichen Sie die Stellenbeschreibung ein:</small> <ul style="list-style-type: none"> • bei der zuständigen Agentur für Arbeit, zusammen mit der Arbeitserlaubnis-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten • bei der zuständigen Ausländerbehörde, wenn es sich um Staatsangehörige aus den sogenannten Drittstaaten handelt. 	
1. Berufsbezeichnung	
2. Stellenbeschreibung: (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggfls. auf gesondertem Blatt fortsetzen)	
3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:	
Führerschein erforderlich:	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Klasse _____	
4. Qualifikation:	
<input type="checkbox"/> ohne Ausbildung <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Ausbildung als/ zum/ zur: <input type="checkbox"/> Hoch-/Fachschule <input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
5. Arbeitszeit:	
<input type="checkbox"/> Vollzeit: _____ Std./Woche <input type="checkbox"/> Teilzeit: _____ Std./Woche <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung: _____ Std./Woche <input type="checkbox"/> sonstige (bitte auf einem gesonderten Blatt)	
6. Einsatzort(e):	
7. Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:	
<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____	
8. Stelle zu besetzen:	
<input type="checkbox"/> ab sofort <input type="checkbox"/> ab: _____	
9. Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag	
<input type="checkbox"/> stündlich (€ brutto): _____ <input type="checkbox"/> monatlich (€ brutto): _____ <input type="checkbox"/> zusätzlich, geldwerte Leistungen (€ brutto): _____ <input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag (bitte angeben): _____ <input type="checkbox"/> Ortsübliche Bezahlung	
10. Sind Sie bereit, bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt)	
Weiche Art der Bewerbung wünschen Sie?	
<input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich	
Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:	
<input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre) <input type="checkbox"/> Nein	
<small>Ich bestätige, dass der Arbeitnehmer entsprechend der vorstehenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis-EU benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitszeit, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz). Mir ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an Dritte (Kommunen, Arbeitsgemeinschaft nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann.</small>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers



AsylbLG – Lohn/Gehalt

	Praktikum	Minijob	Vollzeit	Gemeinnützige Arbeit § 5 AsylbLG
Zugang zur Arbeit	Ja	Ja	Ja	Nein
Arbeitserlaubnis	Nein	Ja	Ja	Nein
Mitteilung an Ausländerbehörde	Ja	Ja	Ja	Nein
Mitteilung an Agentur für Arbeit	Ja	Ja	Ja	Nein
Mitteilung an Gemeinde	Ja	Ja	Ja	Ja
Lohn/Gehalt	Nein	Ja	Ja	(0,80 € Std.)

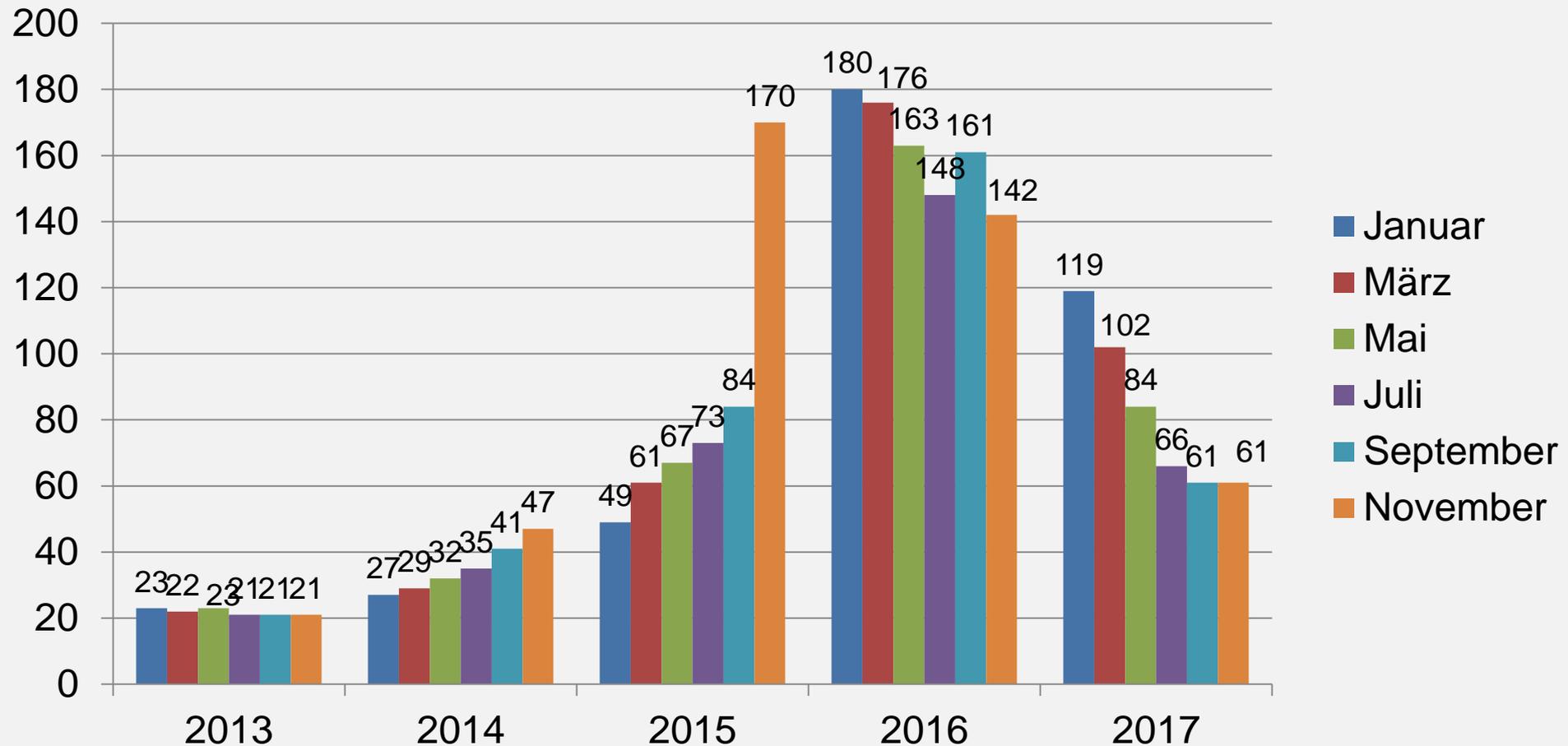
Beispiel Minijob (M; 18 Jahre, § 3 AsylbLG)

450,00 € Minijob
 - 112,50 € Freibetrag (25%)
 - 5,20 € Arbeitsmittel
332,30 € anrechenbares Einkommen

Berechnung Bedarf:

354,00 € Regelsatz
 + 100,00 € Kosten der Unterkunft (KdU)
 - 33,68 € Energiekostenanteil
 - 332,30 € (bereinigtes Einkommen)
88,02 € Leistungsanspruch

AsylbLG – Statistik Leistungsempfänger

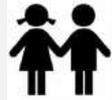


AsylbLG – Statistik Leistungsempfänger

61 Personen davon: (Stand 17.11.2017)



Familien: 4



Kinder: 15

0 - 6 Jahre = 7

7 - 10 Jahre = 4

11 - 18 Jahre = 4



Einzelpersonen: 38

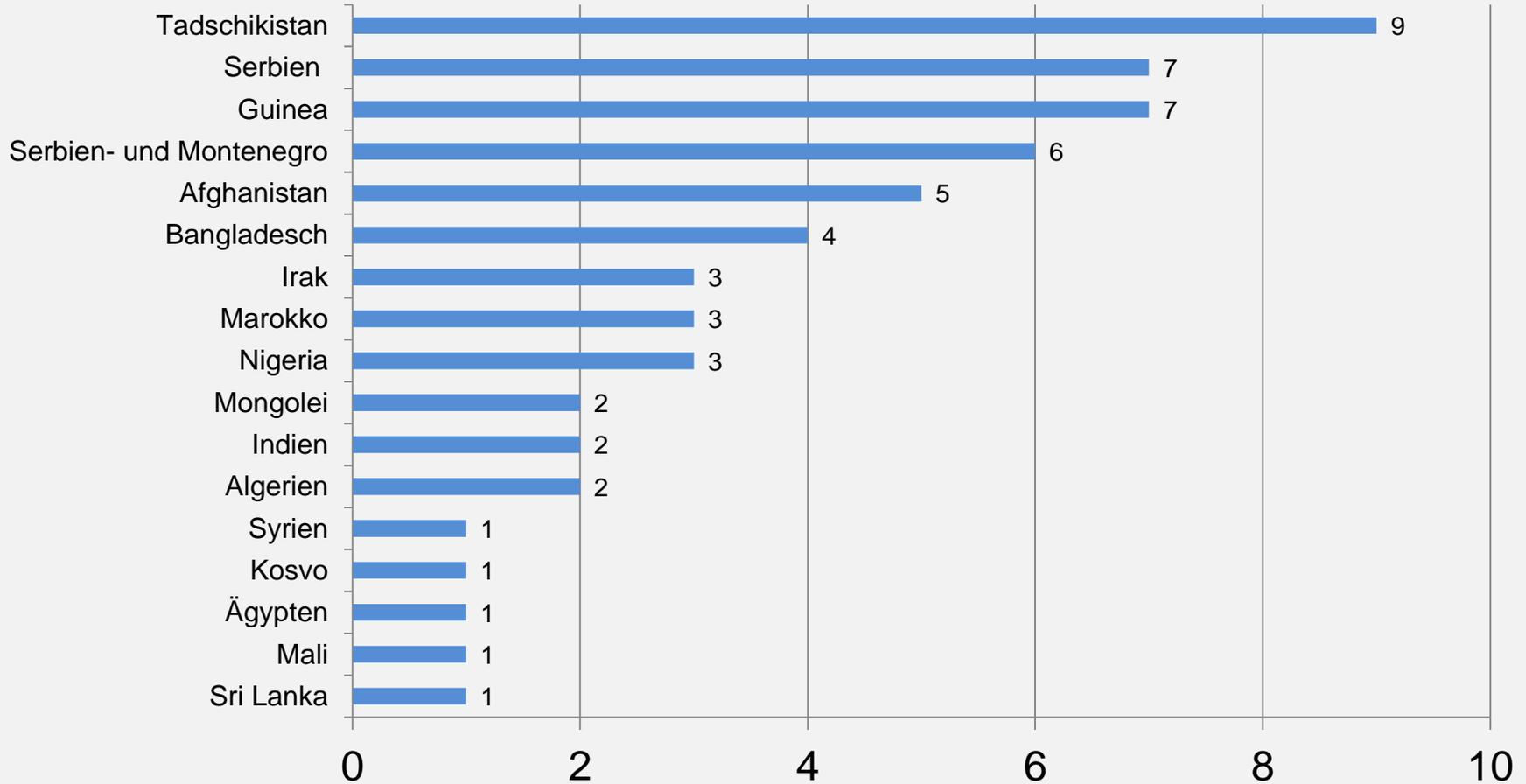


33



5

AsylbLG – Statistik Leistungsempfänger



AsylbLG – Asylunterkünfte Gemeinde Heiden



Gemietet



AsylbLG – Asylunterkünfte Gemeinde Heiden

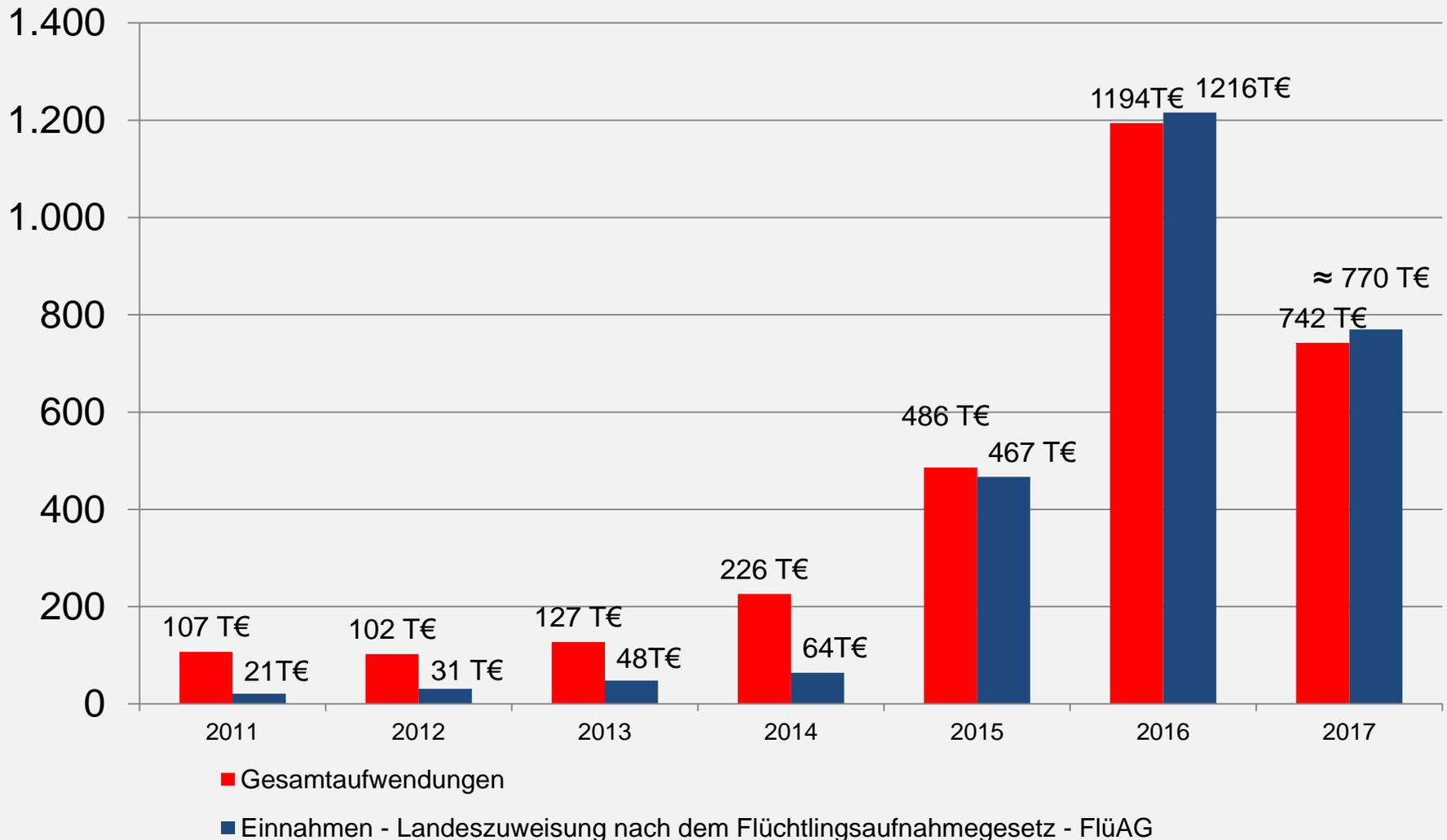
104 Personen: (Stand 17.11.2017)

Unterkunft	im Asylverfahren	Anerkannt
Velener Straße 27	12	9
Thüringer Weg 2-8	19	12
Leblicher Straße 2c	6	4
Rekener Straße 20	2	6
Hedwigstraße 8	-	12
Sachsenstraße 6a u. b	9	10
Bahnhofstraße 68	2	1
Summe	50	54

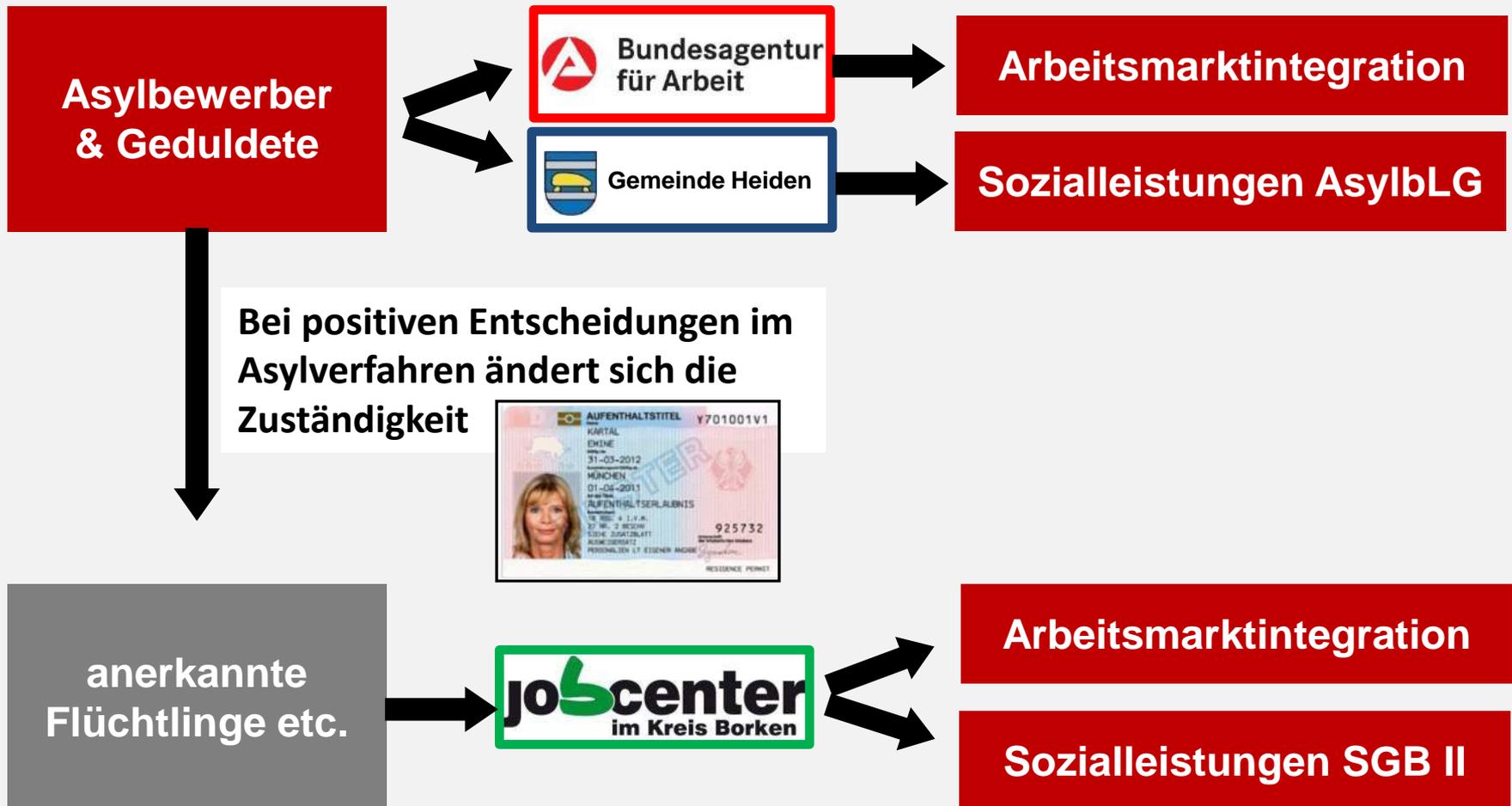
AsylbLG – Asylunterkünfte Gemeinde Heiden

	Asylunterkünfte 	Mietwohnung 
Rechtliche Stellung	Öffentliche-rechtliche Einweisung durch die Gemeinde	Privatrechtlicher Mietvertrag
Entschädigung	Benutzungsgebühr	Miete
Inhaber / Hausrecht	Gemeindeverwaltung	Vermieter
Ordnung	gemeindliche Hausordnung	Regelungen im Mietvertrag
Betretungsrecht	uneingeschränkt	mit Einwilligung

AsylbLG – Gesamtaufwendungen / Einnahmen Asyl



AsylbLG – Übergang zum SGB II



AsylbLG – Ansprechpartner



Richters, Christian
Ordnungsamt
- Amtsleiter Ordnungsamt
Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden
Telefon:
02867-977 303
Telefax:
02867-977 244
Email-Adresse:
c.richters(a)heiden.de



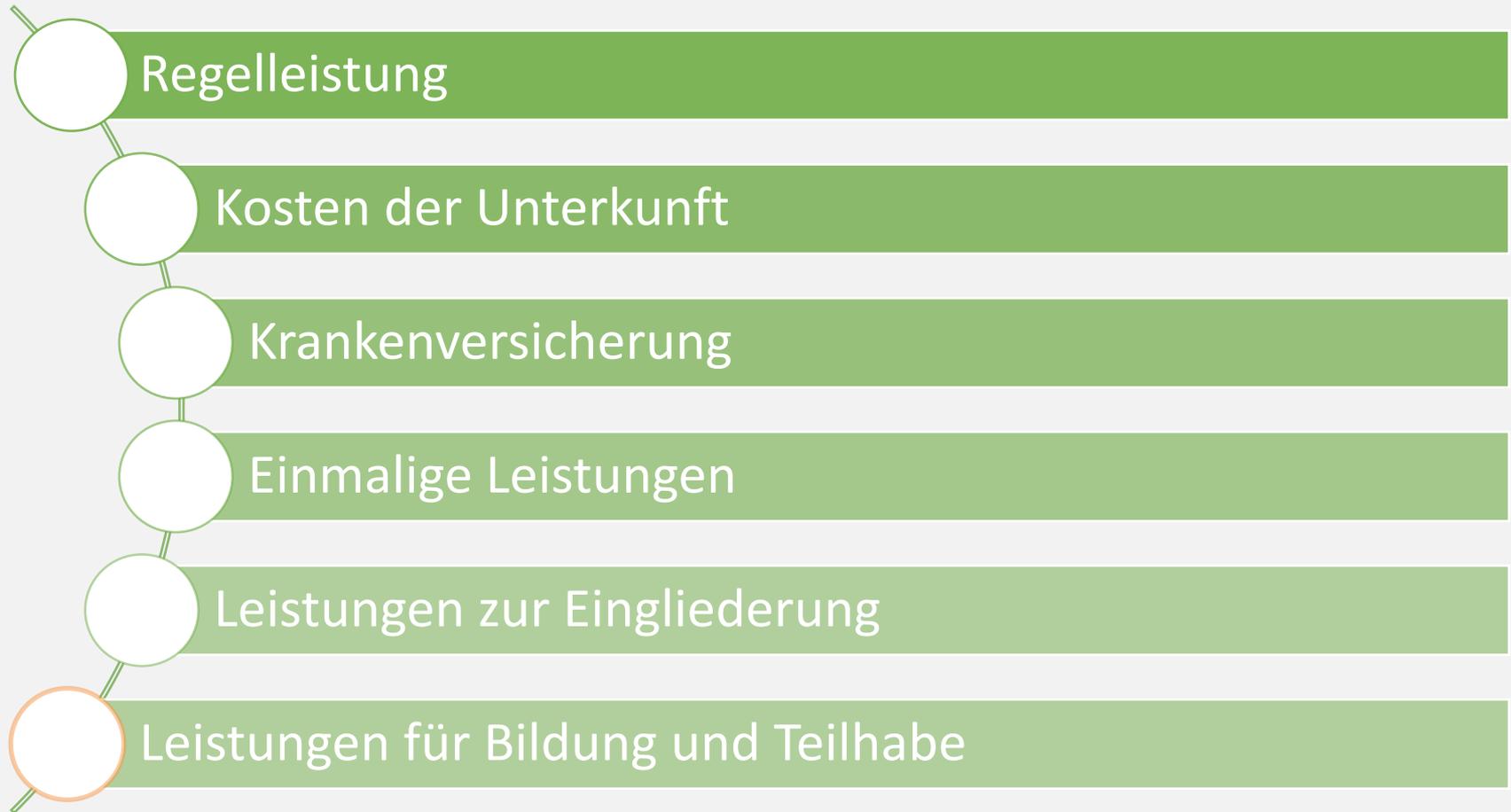
Limberg, Benedikt
Ordnungsamt
- Asylangelegenheiten
Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden
Telefon:
02867-977 301
Telefax:
02867-977 244
Email-Adresse:
b.limberg (at) heiden.de

SGB II – Angekommen im Jobcenter



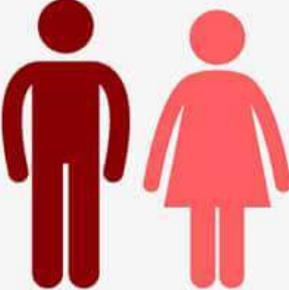
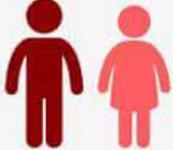
- [Erklärfilm](#)

SGB II – Leistungen im Überblick



SGB II – Regelleistungen

Hartz IV Regelsatz 2017

ERWACHSENE	KINDER
 <p>volljährige Alleinstehende 409 €</p> <p>volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft 368 €</p> <p>Erwachsene im Haushalt Anderer im Haushalt der Eltern oder nach Umzug ohne Zustimmung des Trägers 327 €</p>	 <p>von 0 - 6 Jahren 237 €</p> <p>von 6 - 13 Jahren 291 €</p> <p>von 13 - 18 Jahren 311 €</p>

Arbeitslosengeld II < **der jeweilige Regelbedarf** > **Sozialgeld**
wird gezahlt als

Arbeitslosengeld 2 (Hartz 4) können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannte „Regelbedarfe“ festgelegt.

- für **nicht erwerbsfähige** Leistungsempfänger (insb. auch für Kinder bis 15 Jahre).
- **die in einer Bedarfsgemeinschaft** mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person **leben** [...]

SGB II – Kosten der Unterkunft

- Grundsätzlich sind die tatsächlichen Kosten anzuerkennen, sofern sie angemessen sind.
- Grundlage für die Angemessenheitsgrenze ist das Mietkonzept der Gemeinde Heiden.
- Heiz- und Nebenkosten werden ebenso als Bedarf anerkannt, soweit sie nach dem Einzelfall angemessen sind.
- ***Vor Abschluss eines Mietvertrages ist die Zusicherung des Jobcenters zur Kostenübernahme zwingend einzuholen!***

SGB II – Kosten der Unterkunft

- Angemessenheitsgrenze

Personenzahl	abstrakt angem. Wohnungsgröße	angemessene Miete/qm	angemessene Grundmiete (<u>ohne Nebenkosten</u>); gerundet
1	50 qm	5,25 €	262,50 €
2	65 qm	5,41 €	351,65 €
3	80 qm	4,97 €	397,60 €
4	95 qm	4,85 €	460,75 €
5	110 qm	5,01 €	551,10 €
6	125 qm	5,42 €	677,50 €
7	140 qm	5,11 €	715,40 €
jede weitere Person	+ 15 qm	5,15 €	zzgl. 77,25 €

SGB II – Einkommensberücksichtigung

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über ein Einkommen verfügen, brauchen weniger finanzielle Unterstützung vom Staat.
- Das Einkommen wird daher bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt; allerdings nicht in vollem Umfang, um Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung zu setzen.
- Einkommen, das bei der Berechnung berücksichtigt wird:
 - **Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit**
 - **Kindergeld, Elterngeld**
 - **Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld)**
- ***Jegliche Änderung in den Einkommensverhältnissen ist dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen!***

SGB II – Einmalige Leistungen

- Folgende Bedarfe sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden deshalb gesondert erbracht:
 - ***Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten***
 - ***Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt***
- Die Leistungen werden grundsätzlich in Form einer Geldleistung in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags erbracht. Diese Verfahrensweise dient der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten und mindert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand.

SGB II – Einmalige Leistungen

- Leistungen für Ersatzbeschaffungen werden in der Regel nicht erbracht. Für diese Zwecke hat der Leistungsberechtigte aus der Regelleistung Rücklagen zu bilden.
- Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und des Gebrauchtwarenangebots decken können (KARO-Kaufhaus des DRK Borken, Bocholt, Internet).



SGB II – Einmalige Leistungen

- Übersicht über die Pauschalen

ab	Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte für eine Einzelperson	Betrag für jede weitere Person in der Wohnung	Pauschale für den Hausrat	Betrag für jede weitere Person in der Wohnung
01.01.2017	963,00 €	307,00 €	430,00 €	26,00 €

ab	Bekleidungs-pauschale	Bekleidungs-pauschale bei Schwangerschaft	Erstausstattung bei Geburt (einschl. Bekleidung)	Pauschale bei Geburt (Mobiliar)
01.01.2017	297,00 €	178,00 €	214,00 €	307,00 €

SGB II – Leistungen zur Eingliederung

- Allgemeine Beratung
- Arbeitsvermittlung
- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Förderung beruflicher Weiterbildung
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber
- Schuldner- und Insolvenzberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

SGB II – Leistungen zur Eingliederung

- Aktuelle Maßnahmenangebote für Flüchtlinge in der Region

**„Fit for Germany“
in der Region Kreis Borken
im Sinne des § 16 h SGB II**

Träger:	Akademie Klausenhof, Klausenhofstraße 100, 46499 Hamminkeln
Zielgruppe:	15 Jugendliche unter 25 Jahren mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung aus dem Rechtskreis SGB II mit umfassendem Aktivierungs- und Stabilisierungsbedarf
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none">• Motivation / Aktivierung / Stabilisierung zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt• Erhöhung der sozialen und arbeitsweltbezogenen Integrationsfähigkeit• Ausweis eines individuellen Kompetenzprofils zur Aufwertung der formalen Nachweise über solide Sprachkompetenz und schulische Abschlussqualifikation

SGB II – Leistungen zur Eingliederung

„Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“

in der Region Borken

gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 SGB III

Träger:	DRK gemeinnützige Gesellschaft für Sozialen Service und Bildung im Kreis Borken mbH in Kooperation mit der GEBA mbH
Zielgruppe:	<ul style="list-style-type: none">- Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte (§ 7 SGB II)- Menschen mit Fluchtgeschichte oder Migrationshintergrund, die sich bereits seit längerem im Rechtskreis des SGB II befinden
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none">- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt- die Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen- die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme

SGB II – Leistungen zur Eingliederung

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) 2017

Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen

§45 I S. 1 Nrn. 1 u. SGB III bzw. §16 I SGB II i.V.m. §45 I S.1 Nrn. 1 u. 2 SGB III

Zielgruppe:	<ul style="list-style-type: none">▪ Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (SGB II)▪ Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (SGB III)▪ und für beide Rechtskreise<ul style="list-style-type: none">- Teilnehmerinnen, die mindestens 18 Jahre alt sind- Teilnehmerinnen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation (z. B. Fluchthintergrund, fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Familiennachzug) Integrationshemmnisse aufweisen und besonderer Unterstützung bedürfen, um sie schrittweise an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen;- Teilnehmerinnen, die über Sprachkenntnisse verfügen, die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen. Dies ist in der Regel nach einem Integrationskurs der Fall
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none">▪ Heranführung und Integration in den deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt▪ Feststellung von berufsfachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten▪ Vermittlung und Erweiterung von berufsfachlichen Sprachkenntnissen▪ Eigenkompetenzstärkung, Stabilisierung und Aktivierung

SGB II – Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Seit dem Jahr 2011 wird das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, Kiz im Münsterland umgesetzt.
- Das Paket beinhaltet verschiedene Leistungen:
 - **Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**
 - **Übernahme von Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**
 - **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
 - **Schülerbeförderung**
 - **Lernförderung**
 - **Leistungen des persönlichen Schulbedarfs**

SGB II – Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Die Leistungen müssen gesondert beantragt werden.
- Seit Februar 2017 wird ein kreisweit einheitliches Abrechnungssystem genutzt – die „Münsterlandkarte“



- Dies ist eine online-basierte Lösung zur Gewährung und Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.
- Die persönlichen Ansprechpartner/-innen stellen für jedes/n leistungsberechtigte(n) Kind / Jugendlichen eine Karte aus.
- Die Karte ist mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen.

SGB II – Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Um die Leistung zu beanspruchen, zeigen die Kinder und Jugendlichen ihre Karte einmalig beim Anbieter vor.
- Jeder Leistungsberechtigte verfügt über ein eigenes Nutzerkonto. Es können Angebote gesucht sowie Bewilligungen und getätigte Abbuchungen eingesehen werden.

www.bildungs-karte.org



SGB II – Ansprechpartner/-innen



Distler, Alexandra

Sozialamt
- Amtsleiterin Sozialamt

Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden

Telefon:
02867-977 305

Telefax:
02867-977 244

Email-Adresse:
a.distler(a)heiden.de



Eberle, Christa

Sozialamt
- Fallmanagement, Eingliederung in Arbeit (A - I)

Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden

Telefon:
02867-977 306

Telefax:
02867-977 244

Email-Adresse:
c.eberle(a)heiden.de



Grotendorst, Doris

Sozialamt
- SGB II (O - Z), SGB XII (A - E)

Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden

Telefon:
02867-977 -205

Telefax:
02867-977 244

Email-Adresse:
d.grotendorst(a)heiden.de

SGB II – Ansprechpartner/-innen



Hinze, Frank

Sozialamt
*- Fallmanagement, Eingliederung
in Arbeit (J - Z)*

Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden

Telefon:
02867-977 -201

Telefax:
02867-977 244

f.hinze (at) heiden.de



Lehmkuhl, Ellen

Sozialamt
*- Wohngeld,
Rentenangelegenheiten*

Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden

Telefon:
02867-977 203

Telefax:
02867-977 244

e.lehmkuhl (at) heiden.de



Schulz, Fabienne

Sozialamt
- SGB II (A - N)

Rathaus
Rathausplatz 1
46359 Heiden

Telefon:
02867-977 202

Telefax:
02867-977 244

f.schulz (at) heiden.de

SGB II – Wir sind für Sie da

- Das Jobcenter ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Um die Wartezeiten für die Kundinnen und Kunden zu reduzieren und darüber hinaus den Personaleinsatz besser gestalten zu können, wird um verbindliche Terminreservierung gebeten.

Gern stehen wir auch nach Absprache zu anderen Zeiten zur Verfügung!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**